

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Zugpreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark.  
Abgetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Strieg, Berlin-Lichtenberg.  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6.  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin O. 18.

Insertionspreis:  
Für Inserate aller Art: die sechsgehaltene Annoncenzeile 2 Mark.  
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt-Zeile 1,50 Mark.

## Unser Verband im Jahre 1920

### II. Mitgliederbewegung, Beitragsleistung, Verbandsfinanzen.

Der Mitgliederzuwachs im Jahre 1920 war bescheiden. Der Mitgliederstand im Jahresdurchschnitt betrug 73.257 gegenüber 65.119 im Vorjahre. Je am Schluss der einzelnen Quartale zählte der Verband Mitglieder: IV. Quartal 1919 70.807, I. Quartal 1920 72.818, II. Quartal 1920 73.782, III. Quartal 1920 73.025, IV. Quartal 1920 73.404. Der Mitgliederrückgang im III. Quartal ist auf die unregelmäßige Belieferung der Brauereien und Mühlen mit Getreide zurückzuführen. Die Gründung von 28 neuen Zahlstellen läßt bei einem so geringen Mitgliederzuwachs auf eine wesentliche Umschichtung der Mitglieder schließen; dem ist aber nicht so. Die Bildung von neuen Zahlstellen bedeutet nicht immer eine Erhöhung der Mitgliederzahl und die Ausbreitung des Organisationsbereiches. Abgliederung von Mitgliedern von großen Zahlstellen sowie die Bildung von neuen Zahlstellen ist oft nur eine taktische Maßnahme zwecks Geminnung völlig unerforschener Gebiete.

Neuaufräheren wurden im Berichtsjahr insgesamt 13.299 gemacht, und zwar in den einzelnen Quartalen: I. Quartal 1920 4540, II. Quartal 1920 3762, III. Quartal 1920 2576, IV. Quartal 1920 2421. Eine besonders große Mitgliederfluktuation hatte angefangen vorstehender Ziffern der Verband nicht zu verzeichnen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich im Berichtsjahr nur unwesentlich erhöht. Dagegen hat eine andere Verteilung derselben Platz gegriffen. Es wurden weibliche Mitglieder gezählt am Schluss des Jahres 1919 in 170 Zahlstellen 5315, am Schluss des Jahres 1920 in 227 Zahlstellen 5336.

Die Beitragsleistung war normal; es wurden Beiträge geleistet in der Beitragsklasse I 3.167.585, II 1.589.157, III 1.937.741, IV 1.047.676. Pro Mitglied wurden im Jahre 1920 48,2 Beiträge geleistet. Von Interesse ist, wie die einzelnen Beitragsklassen in den Zahlstellen zum Ausdruck kommen. Es wurden am Schluss des Jahres 1920 gezahlt: Beiträge der Klasse I in Zahlstellen 324, II 161, III 177, IV 65.

Die geringe Zahl der Zahlstellen, in welcher noch die 60-Pfennig-Klasse zu finden ist, scheint den Beweis dafür zu liefern, daß diese Beitragsklasse überflüssig ist. Sie ist für weibliche Mitglieder vorgesehen; aber nur in 65 von 227 Zahlstellen mit weiblichen Mitgliedern wird noch Gebrauch davon gemacht.

Was die Verbandsfinanzen an sich anlangt, so befindet sich deren Entwicklung im Berichtsjahr nicht bei einem Jahresetat von 54 Millionen Mark, sondern bei 23.000 Mark. Ueberflüssig, die überdies noch nicht einmal aus den ordentlichen Einnahmen aus Beiträgen, sondern aus dem Zinsendienst der in der Vorkriegszeit aufgelparten Ueberflüsse herrühren, eine glatte Defizitwirtschaft. Ohne die Hinzurechnung der Einnahmen aus Zinsen und sonstiger Einnahmen sind im Jahre 1920 wiederum 142.000 Mark mehr ausgegeben als an Beiträgen eingenommen wurden. Das 24 Millionen Mark betragende Vermögen der Verbandskasse ist bei der hohen Geldentwertung, dem derzeitigen und künftigen hohen Verbandsset und gegenüber dem wesentlich erhöhten Unterhaltungsbedarf durchaus keine imponierende Summe. Um es auch hier in aller Deutlichkeit nochmals zu sagen: Unser Verband müßte entsprechend seinem Jahresetat, seiner Unterhaltungsfläche und der allgemeinen Geldentwertung, die sich auch auf allen übrigen Gebieten des Verbandsausbaus auswirkt, mindestens über ein Vermögen von 12 Millionen Mark verfügen. Damit erhielte die Organisation erst die Machtposition und Stoffkraft, die sie bei Ausbruch des Krieges hatte. Unsere Beitragsleistung hat in keiner Weise mit dem Verhältnis, vor allem nicht mit der Geldentwertung, gleichen Schritt gehalten. Zur Begründung unserer Defizitwirtschaft seien einige Ziffern einander gegenübergestellt. Es wurden gezahlt:

Jahr	Kantonsunterstützung	Arbeitslosenunterstützung	Streikunterstützung
1913	241.000 Mark	99.000 Mark	94.000 Mark
1919	215.000 -	206.000 -	158.000 -
1920	416.000 -	488.000 -	1.074.000 -

Aber auch die folgenden Vergleichsziffern zeigen, daß die erhöhten Summen, die für Unterhaltungen gezahlt werden, unsere Verbandsfinanzen nicht vorwärts kommen lassen. Es wurden pro Mitglied an Unterstützung zurückgezahlt: Im Jahre 1913 9,75 Mark, 1919 10,12 Mark, 1920 29,58 Mark.

Zur Gesundung unserer Verbandsfinanzen kann nur führen eine entsprechende Beitragserhöhung ohne abermalige Erhöhung der Unterhaltungsfläche.

Die Sozialkassen der Zahlstellen hatten im Jahre 1920 eine Einnahme von 1.531.363 Mark, davon aus Beiträgen 1.119.368 Mark, andere Einnahmen (Einkaufsträger usw.) 411.995 Mark. Die Ausgaben betrugen 1.041.320 Mark, davon für Unterhaltungen 298.632 Mark. Zuschüsse an örtliche Institutionen 163.315 Mark, Verwaltung 397.725 Mark, Sonstiges 181.648 Mark. Bestand am Jahreschluss 1.056.847 Mark. Sechs Zahlstellen haben Berichte nicht eingesandt.

## Was ist!

Der Krieg hat den Gegensatz zwischen arm und reich gewaltig verschärft. Während die Massen der Völker zu den größten Entbehrungen gezwungen werden, ihre Zukunft von dem Grau der bittersten Sorgen um das Dasein umhüllt bleibt, hat in allen Ländern eine kleine Oberschicht ungeheure Reichtümer zusammengehaufen, und sie rafft noch weiter zusammen. Und es gibt bei der Sucht, sich zu bereichern, keine moralische, keine ethische Hemmung. Menschlichkeit, Humanität, Kultur, soziales Gefühl, Nächstenliebe sind Begriffe geworden, die kaum noch praktische Bedeutung haben. Soziale Not reißt in die Untiefen der gewöhnlichen Verbrechen hinab. In anderen Kreisen lebt sich der Tanz um das goldene Kalb aus. Auch hier wird gelogen und betrogen, gemordet und geplündert, nur in etwas anderen Formen. Meist fallen die Scheusaligkeiten nicht unter den Begriff von Straftaten, aber sie sind trotzdem ekelhafter, gemeiner und verbrochlicher, als die aus sozialer Not geborenen Vergehen und Verbrechen. Eine tolle Jagd nach mühelosem Gewinn ist an der Börse entstanden. Die sich die Verbündungen zu verschaffen wissen, huldigen dem Spiel an der Börse. Manche lassen dabei Haare, andere erhalten in wenigen Tagen mehr, als ein fleißiger Arbeiter im ganzen Jahre verdient.

Das sind die derzeitigen äußeren Erscheinungen. Der Krieg hat aber auch noch andere Folgen. Die Schulden des Reiches und der Bundesstaaten sind ins Ungesehene gestiegen. Das Volk ist verarmt; eine kleine Schicht des Volkes hat eine riesige Summe an Kriegsgeldern heimgebracht. Aber die Kosten des Krieges soll die breite Masse zahlen. Alle Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände werden künstlich verteuert. Diese Angriffe auf die Lebenshaltung der Arbeiterschaft abzuwehren, ist eine der wichtigsten Aufgaben. Hier hat vornehmlich die politische Vertretung der Arbeiterschaft einzugreifen. Selbstverständlich wird das Hauptgewicht auch in der Zukunft auf dem Gebiet des unmittelbaren Kampfes der gewerkschaftlichen Organisationen gegen das Unternehmertum liegen. Und bei dem Kampfe wird es sich um die Bedingungen handeln, unter denen die Arbeitskraft dem Kapital zur Verfügung gestellt werden soll.

Je mehr die wirtschaftlichen Zusammenhänge sich nach der Richtung weiter entwickeln, daß das Kapital die Möglichkeit hat, die Gestaltung der Warenpreise willkürlich zu beeinflussen, um so dringender und unumgänglicher wird die Notwendigkeit einer gesteigerten Wehrfähigkeit der Organisation der Arbeiter. Das unheimliche Einportieren der Warenpreise hat auch in gewissen Umfang die Löhne mit hinaufgezogen. Nicht gleichmäßig. Und für die allermeisten Berufsstände bleibt der Lohn hinter der Preissteigerung erheblich zurück, so weit zurück, daß die Arbeiter auf eine sehr eingeschränkte Lebenshaltung angewiesen sind. Man jedoch versucht man, die hohen Löhne herabzusetzen. Die Frage hat schon nicht mehr nur theoretische Bedeutung. Aus dem Stadium der Erörterung ist sie bereits in das der praktischen Wirklichkeit getreten. Aus verschiedenen Berufsständen kommen schon Mitteilungen über solche Versuche. Das Unternehmertum macht Ernst mit der bereits seit Monaten angekündigten Erparung an Selbstkosten. Man will natürlich bei den Löhnen anfangen.

Die Offensive der Unternehmer gegen die Arbeiter setzt natürlich dort ein, wo die Beschäftigung nachläßt. Und die Bestrebungen der Unternehmer werden in dem Grade erfolgreich sein, wie es der Organisation der Arbeiter an der Macht und dem Willen der Gegenseite gebreicht. Für die Macht und den Willen der Gegenseite ist einmal der vorhandene Geist, ganz hervorragend jedoch auch die technische Kampfbarkeit bestimmend. Hier muß die Opferwilligkeit einsetzten. Noch ist es Zeit. Aber es ist auch die höchste Zeit, daß die Arbeiter ihre Reihen noch mehr stärken und für einen tüchtigen finanziellen Kampffonds sorgen.

Wir dürfen wohl erwarten, daß jetzt alle Mitglieder unseres Verbandes die Zeichen der Zeit zu würdigen wissen. Von den verschiedensten Seiten wird die Arbeiterschaft in ihrer sozialen Lage bedroht. Die kapitalistisch interessierten Kreise verlangen völlige Freiheit in der Preisgestaltung. Die Steuerpolitik soll die Kaufkraft des Lohnes noch weiter vermindern. Schließlich tritt hinzu die im Rate der Unternehmer beschlossene allgemeine Herabsetzung der Löhne. Das ist die Situation. Mit der müssen sich die Arbeiter abfinden. Abfinden nicht durch Resignation, sondern durch

durch entsprechende Gegenleistung, mit dem festen Willen und dem Ziel, unsere wirtschaftliche Position zu verbessern, anstatt verflüchtigen zu lassen.

## Fischversorgung GGG.

Die Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Hamburg hat sich auf dem Gebiete der Lebensmittelbeschaffung und -verarbeitung ein neues Tätigkeitsfeld erschlossen und damit einem lang gehegten Wunsche der organisierten Konsumenten und Konsumvereinsleitungen Rechnung getragen. Am 1. Februar 1921 eröffnete die GGG in Geestmünde, dem größten Fischhandelshafen Deutschlands, einen Frischfischverkaufsbüro. Durch die Errichtung eines eigenen Einkaufs- und Versandkontors kann die GGG unter Ausschaltung jeglicher Zwischenhändler alle einkaufenden Aufträge der Konsumvereinsleitungen erledigen. Vom Tage der Eröffnung an wird das gesamte Frischfischgeschäft der GGG von der Geestmünder Zentrale aus geregelt. Durch den direkten Einkauf auf den Auktionen im dortigen Fischereihafen ist die GGG in der Lage, aus erster Hand einzukaufen und ihren Genossenschaftsfreunden bessere Ware zum niedrigsten Tagespreis liefern zu können. Mit dieser Tatsache wird den Konsumvereinen die Möglichkeit gegeben, auch auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung mit Frischfischen preisbildend zu wirken, und zwar preisbildend im wohlverstandenen Interesse der minderbemittelten Verbraucher. Bei den gegenwärtig hohen Fleischpreisen ist als Ausgleich der Seefisch ein sehr begehrtes und in Folge seines hohen Eiweißgehaltes sehr wertvolles Volksnahrungsmittel. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wird es Aufgabe unserer konsumgenossenschaftlichen Organisationen sein, sich mehr als bisher der Fischversorgung der arbeitenden Bevölkerung anzunehmen.

Nach bewährten genossenschaftlichen Grundrissen wird die GGG jedoch nicht nur „selbst Kaufmann“, sondern auch „selbst Fabrikant“ sein. Nachdem die Konsumvereine organisiert sind, kann die Organisation den Bedarf feststellen, so auch in der Fischversorgung. Nach Feststellung und Deckung des Bedarfs an Frischfischen ist der gleiche Weg möglich bezüglich der Versorgung mit geräucherter und marinierten Fischen. Hier muß der Fabrikant dem Kaufmann folgen. Außer dem bereits in Betrieb befindlichen Frischfischverkaufsbüro eröffnet die GGG in kürzester Zeit eine eigene Frischfischfabrik und Marinieranstalt. Gleichfalls im größten Fischhandelshafen Deutschlands, im Geestmünde, der Frischfischverkaufsbüro der GGG seinen Sitz erhielt, so wird am Hauptort der deutschen Fischindustrie, in Altona, die Fischbräuererei und Marinieranstalt der GGG ihren Betrieb aufnehmen.

Zur Erledigung dieser und weiterer großer Aufgaben, welche die GGG zu erfüllen sich gestellt hat, sind unter der gegenwärtigen Geldentwertung erhebliche Mittel erforderlich, deren Aufbringung erreicht werden soll durch die Auflegung einer Obligationssanleihe, zu deren Zeichnung alle Genossenschaftsfreunde im Lande aufgefordert werden. Um nur ein Beispiel anzuführen über die Höhe der erforderlichen Mittel für die Erwerbung und Errichtung neuer Betriebsdiene die Tatsache, daß für den verhältnismäßig kleinen Betrieb der Fischbräuererei und Marinieranstalt ein Betrag von mehreren Millionen Mark vorausgibt werden muß. Weit größere Summen sind erforderlich für die Ausführung anderer großer noch schwebender Projekte, wie beispielsweise Errichtung von mehr als hundert großen Eisfabriken, Fabrik für chemische und technische Artikel u. a. Mit der Errichtung einer neuen großen Handelszentrale in Chemnitz ist bereits begonnen. In Altona werden weiter eröffnet in Stuttgart, Rönigsberg und in Wien u. a.

Schritt für Schritt wird der organisierte Konsum die Eigenproduktion übernehmen, um nicht nur „selbst Kaufmann“ zu sein, sondern um auch „selbst Fabrikant“ zu werden. Der Besitz der Produktionsmittel ist die Wurzel aller wirtschaftlichen Kraft und die Vorbedingung für eine planmäßige Gemeinwirtschaft. Erfolgreichere Sozialisierung ist nur möglich durch Förderung der genossenschaftlichen Eigenproduktion. Wer hierzu beitragen will, sorgt mit allen Kräften dafür, daß die Betriebsmittel unserer Genossenschaftszentrale, der GGG, die notwendige Stärkung erfahren. Die Möglichkeit ist gegeben durch Werbung für und Zeichnung auf die von der GGG herausgegebenen Teilobligationen, welche mit 5% Proz. verzinst werden und in Stücken zu 500, 1000, 5000 und 10.000 Mark erhältlich sind.

Nähere Auskunft erteilen die dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angeschlossenen Konsumvereine und die Zentrale der GGG in Hamburg, Reffenbinderhof 52.

Genossenschaftler, Gewerkschaftler! Frisch an die Arbeit! Sorgt durch eure eifrige Mitarbeit für den Ausbau eurer eigenen Unternehmungen, schafft Kaufleute heran zur Vervollständigung des großen Werkes. Werbet und zeichnet für die Anleihe eurer GGG! W. Romberg.

### Material für Betriebsräte

**Zu § 15.**  
 Bei Beschlüssen bleibt der amtierende Betriebsratsvorsitzende (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 9, S. 330, Verfügung 230).  
 Er muß die Arbeit mehrerer a. h. eines Betriebes, so bei mehreren Betriebsräten in gewählter Anzahl ausüben. (Siehe Entscheidung zu § 90). (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 12, S. 447, Verfügung 250).

**Zu § 29.**  
 Die Übertragung des Vorsitzes an den Arbeitständer erfordert das beiderseitige Einverständnis.  
 Wenngleich es im Interesse der Zusammenarbeit liegt, daß der Arbeitgeber an den Sitzungen teilnimmt, so kann er zum Erscheinen nicht gezwungen werden. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 5, S. 187, Verfügung 130).  
 Am Streitfall beteiligte Betriebsratsmitglieder dürfen weder an der Verhandlung mit dem Arbeitgeber noch an der Beschlußfassung behindert werden. (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 9, S. 330, Verfügung 230).

**Zu § 35.**  
 Notwendige Zeiterläumnis innerhalb der Arbeitszeit muß dem Betriebsrat bezahlt werden. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 1, S. 15, Verfügung 24. — Schlichtungsausschuß Schleswig (Bremen) 1921, S. 91.)  
 Bei Vorladungen vor dem Schlichtungsausschuß ist der Arbeitslohn zu bezahlen. (Schlichtungsausschuß Stuttgart (Wlm) 1920, S. 135.)  
 Für Eilungen außerhalb der Arbeitszeit gibt es keine Bezahlung. (Schlichtungsausschuß Stuttgart (Donaueschingen) 1920, S. 74.)  
 Für ohne Zustimmung der Firma zum Herbeiführen von Aufträgen gemachte Reisen gibt es nichts. (Schlichtungsausschuß Schleswig (Kiel) 1921, S. 36.)

**Zu § 28.**  
 Der Arbeitgeber hat nicht das Recht, zu verlangen, nur mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats oder dessen Stellvertreter verhandelt zu werden, dagegen kann er bei Verhandlungen mit einem Betriebsratsmitglied Vorgehung der Vollmacht fordern. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 1, S. 14, Verfügung 21.)

**Zu § 30.**  
 Das regelrechte Abhalten von Sitzungen während der Arbeitszeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist unstatthaft. (Schlichtungsausschuß Stuttgart (Wlm) 1920, S. 94.)

**Zu § 33, 2.**  
 Der Arbeitgeber kann nicht zur Unterschreibung des Protokolls gezwungen werden. Er hat aber trotzdem die Pflicht, die getroffenen Vereinbarungen durchzuführen. (Reichsarbeitsblatt 1921, Nr. 7, S. 249, Verfügung 187.)

**Zu § 35.**  
 Bei Tarifverhandlungen ist der Arbeitgeber zur Lohnzahlung nicht verpflichtet. (Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 5, S. 187, Verfügung 140.)  
 Für Teilnahme an Betriebskonferenzen gibt es nichts. (Schlichtungsausschuß Stuttgart 1920, S. 134.)  
 Für Vertretungen vor dem Gewerbegericht wird nichts vergütet. (Schlichtungsausschuß Schleswig (Hamburg) 1921, S. 82.)  
 Kosten für Reisen zum Schlichtungsausschuß werden nicht erstattet. (Schlichtungsausschuß Schleswig (Bremen) 1921, S. 91.)

**Das Betreten der Betriebsräume.**  
 Die Frage, ob die Mitglieder der Betriebsvertretungen sämtliche Räume des Betriebes betreten dürfen, hat das Preussische Gewerbeaufsichtsamt Treptow-Köpenick (Mitteilungen 1920, Nr. 30, S. 21.) bejaht. Aus der Begründung entnehmen wir folgendes:  
 Die Erfüllung der überwiegenden Mehrzahl der Aufgaben ist nur möglich, wenn die einzelnen Betriebsratsmitglieder Gelegenheit haben, an Ort und Stelle sich über die einzelnen Betriebs- und Arbeitsvorgänge zu unterrichten. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn die betreffenden Betriebsratsmitglieder von ihrer gesetzlichen Befugnis, die Betriebsräume zu jeder Zeit und nach ihrem Ermessen zu betreten, pflichtmäßigen Gebrauch machen. Auch das Betreten solcher Räume, in denen sich Arbeitsvorgänge abspielen, die ihrer Natur nach geheim gehalten werden müssen, steht den Betriebsratsmitgliedern auf Grund des Gesetzes zu, was aus der Strafvorschrift im § 100 Absatz 1 a. a. O. ohne weiteres zu folgern ist. Die Erhebungen in den übrigen Großbetrieben der Industrie hiesigen Aufsichtsbezirks haben ergeben, daß die Nachsicherung einer besonderen Genehmigung bei der Geschäftsleitung zum Zwecke des Betretens der Arbeitsräume durch die Mitglieder des Betriebsrates nirgends gefordert wird. In jedem Falle hat sich beim Betreten der Arbeitsräume der Obmann oder das betreffende Betriebsratsmitglied beim Abteilungsleiter des betreffenden Betriebes anzumelden, um gegebenenfalls von diesem auf dem Revisionsweg begleitet zu werden. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen geht die Entscheidung dahin, daß das dortige Verlangen, wonach die Betriebsratsmitglieder die Angelegenheiten vor dem Betreten der Arbeitsräume die vorherige Genehmigung der Geschäftsleitung oder einer vertretungsberechtigten Person einholen sollen, in den Vorschriften des BRG. keine Stütze finde."

**Zuziehung der Organisationsleiter zu Verhandlungen mit dem Arbeitgeber.**  
 (§§ 78 Nr. 2, 31 BRG.)

Ein Angestelltenrat hatte die Zuziehung von Vertretern der wirtschaftlichen Vereinigungen zu Verhandlungen mit dem Arbeitgeber gewünscht; auf dessen Weigerung hatte der Schlichtungsausschuß folgenden Schiedsspruch gefällt:  
 "Die Worte „im Benehmen“ des § 78 Absatz 1 Ziffer 2 BRG. bedeuten nicht Hinzuziehung der Organisationen.  
 Die Firma ist also nicht verpflichtet, zuzulassen, daß die beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Gehälter zwischen Firma und Angestelltenrat zu Verhandlungen zugezogen werden."  
 Auf die Anfrage des Angestelltenrats beim Reichsarbeitsministerium hat dieses geantwortet:  
 "Ich halte den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses nicht für zutreffend. Das Recht, die Verhandlungsleiterer hinzuzuziehen, ergibt sich aus § 31 BRG. (vgl. auch § 8). Die Worte „im Benehmen“ in § 7 Nr. 2 befehlen, daß die Zustimmung der Organisation nicht notwendig ist; weisen aber gerade auf ihre Zuziehung zu den Verhandlungen hin. Im übrigen ist für diese Frage weniger der Schlichtungsausschuß, als vielmehr der Gewerbeinspektor gemäß §§ 93, 103 BRG. zur Entscheidung berechtigt, da es sich um eine Frage der Zuständigkeit und der Geschäftsführung der Betriebsvertretungen handelt." (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 28. September 1920. — I. A. 3214.)

**Zuständigkeit von Bezirkswirtschaftsrat (bzw. dessen Ersatzstelle), Schlichtungsausschuß und Gericht.**  
 (§ 93 und § 68 Nr. 3 BRG.)

Das Betriebsrätegesetz bestimmt im § 93 diejenige Stelle, die u. a. nach Nr. 3 zur Entscheidung von Streitigkeiten über Einrichtung und Geschäftsführung sowie Zuständigkeit der Betriebsvertretungen berufen ist. In den Fragen der Geschäftsordnung gehört beispielsweise Streit über die Not-

wendigkeit einer Betriebsratsführung innerhalb der Arbeitszeit und die damit zusammenhängende Berechtigung eines Lohnabzuges, über Art und Umfang der nach § 86 zur Verfügung zu stellenden Geschäftsbetriebs- und Räume, über die Notwendigkeit von Zeitaufwand für sonstige Tätigkeit als Betriebsratsmitglied außerhalb der Sitzungen, über Aufwandsentschädigung usw. Unter § 93 Nr. 5 fallen Streitigkeiten über die Betätigung im Wahlvorstand; unter § 93 Nr. 3 auch Fragen, betr. Grenzen der Ausrüstungspflicht aus § 71 usw. Ein Teil der genannten Streitigkeiten kann aber auch als Streitigkeit des Betriebsrats (Arbeiterrats, Angestelltenrats) mit dem Arbeitgeber aufgefaßt werden, die dann vor den Schlichtungsausschuß gelangt, soweit es sich nämlich dabei um die im § 66 Nr. 3 genannten Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis handelt. Damit wären wohl Fragen der Wählbarkeit (§ 93 Nr. 2), der Zusammenfassung (§ 93 Nr. 1) von dem Zuständigkeitsbereich des Schlichtungsausschusses ausgeschlossen, nicht aber z. B. Streitigkeiten über Bezahlung der veräumten Arbeitszeit, sei es des Betriebsrats, sei es des Wahlvorstandes.

Der Unterschied in der praktischen Wirkung der Anrufung der einen oder anderen Stelle ist, daß im Falle des § 93 endgültig entschieden wird, in dem Falle des § 66 Nr. 3 aber der Schlichtungsausschuß wie regelmäßig im Schlichtungsverfahren nur eine vermittelnde Stelle ist. Allerdings gibt das Betriebsrätegesetz auch für die nach § 93 zu entscheidenden Streitigkeiten keine Vollstreckungsmöglichkeit, nur daß im Regelfalle die Nichtbefolgung nach §§ 95, 99 unter dem Gesichtspunkt der Benachteiligung oder Beschädigung strafbar machen würde.

Um eine Vollstreckung zu erreichen, soweit eine solche in Frage kommt, vor allem also bei Lohnabzug, bedarf es der Klage vor dem für die Lohnklage zuständigen Gericht (Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Amtsgericht). Das Gericht hat dann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit z. B. einer Betriebsratsführung in der Arbeitszeit usw. zu entscheiden; es wird sich vermutlich regelmäßig an einem ihm vorgelegten Bescheid der nach § 93 zuständigen Stelle oder auch an einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses halten, kann auch beispielsweise das Verfahren aussetzen; und der einen oder der anderen Partei aufgeben, eine Entscheidung der im § 93 genannten Stelle einzuholen, die zwar nicht bindend ist, aber sicherlich für das Gericht eine erhebliche Bedeutung haben würde. Bei dieser Sachlage dürfte es sich empfehlen, dort, wo von vornherein wenig Aussicht besteht, daß der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses oder die Entscheidung aus § 93 Anerkennung finden würde, in den der gerichtlichen Entscheidung zugänglichen Fällen (Lohnabzug) sich unmittelbar an das Gericht zu wenden, um so jede Zeiterläumnis zu vermeiden, und es dem Gericht absondern zu überlassen, ob es auf Grund eigener Sachkenntnis oder nach Zuziehung einer Kennerung der nach § 93 zuständigen Stelle urteilen will. (Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 27. August 1920. — I. A. 2960.)

**Verweigerung des Arbeitgebers, die Verhandlungsunterzeichnung zu unterschreiben.**

Der § 33 Absatz 2 BRG. enthält eine Ordnungsvorschrift für die Geschäftsführung der Betriebsräte, die getroffen ist, um den Beweis der Abreden des Betriebsrates mit dem Arbeitgeber zu erleichtern. Ob ein Zwang zur Unterschrift für den Arbeitgeber daraus zu entnehmen ist, kann dahingestellt bleiben, da es an einem Mittel, einen solchen Zwang durchzuführen, fehlt.

Ich vermag aber nicht zu erkennen, daß der Arbeitgeber durch die Verweigerung seiner Unterschrift die Ausführung einer mit dem Betriebsrat getroffenen Vereinbarung unterbinden kann. Für solche Vereinbarungen bestehen keine Formvorschriften. Der Arbeitgeber ist also an sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen des bürgerlichen Rechts gebunden, sobald eine Einigung, wenn auch nur mündlich, erzielt ist. Der Nachweis einer solchen Einigung wird sich in

### Vom Alkoholgenuss.

Von Theodor E. Hoppe.

Wotto: Der Kumpen wegen soll man den Baum nicht umbauen.

"Jergermanische Kräfte des Kumpens!" — Mit diesen Worten beginnt Wilhelm Hauff schwärmerisch seinen Roman bezüglich eines Besuchs im Bremer Ratskeller. — „Jammern muß da blähen, ja lange Stedenen und Altherren unverschämte genug sind, nach des Tages aufrengender Denker, in einem ruhigen Winkel, auf hartem Sitz, bei Gemüthen ohne Sorgen und Sorgen ohne Fehl ein derbes Organ zu finden. Gefühle und Leiden, überschäumende muntere Begeisterung hat in entzündet, wie sie kein Salon, kein Spaziergang und keine Anderpartie je wieder konnte. Mag dich auch der Ausländer, der dich nicht kennt — der bei der geschwägigen Gieße über einer geistlichen Diner-einladung sich nach — unvernünftig und steifhaft nennen; gebe der Welt, der Gieße wachsen ließ, daß unsere Jugend wie oder Unverschämtheit und unsere Männer wie alle Hagestolze der werden!" — Diese in der Gieße geschriebenen Worte sprechen für sich selbst, die Seele wird frei unter dem Eindruck jener Gieße, welche durch einen guten Trunk nach unbedingter Gieße genährt wird. Diese Idee beherrscht bereits die alten Griechen bei ihren geselligen Zusammenkünften. Schon Plato betrachtete den Körper als den Träger der Seele, welche im geselligen Zusammensein, dem Körper frei wird zu gemeinschaftlicher Verbindung, zur Erreichung hoher menschlicher Ziele. Herrliche Reden hat uns die Geschichte von „Gastmahl des Plato" überliefert, bei welchem die Begeisterung für das geistliche Zusammenleben der Menschen, nicht etwa der einzelnen Bedürfnisse von Hunger und Durst, wie wir solche an den Tieren wahrnehmen, zuzuschreiben war. Eine solche unsterbliche Begeisterung reut tieferer Bedürfnisse führt nicht zur Begeisterung, sondern zur trüben Kufe. Die geistige Bewegung warzt in jenen harmonischen Dreiklang, der heute noch die Seele erheitert aus dem mühsamen Alltagsleben. Wein, Wein und Gieße, das waren die Jambenmittel, durch welche jene Begeisterung erst hervorgerufen wurde,

welche das griechische Volk zur höchsten Vervollkommnung führte, einer Vervollkommnung, wie sie in der Menschheitsgeschichte fast einzig dasteht. Je mehr das gesellige Zusammenleben nach dieser Richtung hin gefördert wurde, je höher war die Entfaltung menschlicher Wohlfahrt. Allerdings kommt es auch bei solcher geselligen Zusammenleben und Zusammenwirken auf passende Elemente an, deren Verbindung lebenskräftig wirkt. Nicht jede Verbindung ist zweckentsprechend. Auch in der Natur gibt es gute und schlechte Verbindungen ihrer Stoffe und Kräfte, sagt schon bezeichnend der Arzt Erginmados auf dem „Gastmahl des Plato" — „aus den ersteren erfolgt die Gesundheit der Menschen, wie die geistliche Witterung, die die Fruchtbarkeit der Erde; aus der anderen Krankheit, Unwohlsein, Miskmados. Die Heilkunst ist darum auch eine Hebeskunst, die Erkenntnis dessen, was sich anzieht und abstoßt, das Einführen des Gesunden, das Entfernen des Schädlichen aus dem Organismus. Die Gefühle der Lust und der Unlust sind es, welche die Geschöpfe leiten, welche sie veranlassen, dies zu tun und jenes zu lassen. Weisheitswert in diesem Sinne sind die Ausführungen Epinogos über die Affekte. „Die empfundene Einwirkung eines anderen auf mich ist der Affekt oder die Gemütsbewegung, erweitert oder eingeschränkt wird." Alle Affekte oder Gemütsbewegungen zerfallen in zwei große Kategorien: Kategorien der Lust und der Unlust — der Freude und Trauer, der Liebe und des Hasses. Diejenigen Affektionen, welche dem Menschen mehr sein Vermögen als sein Unvermögen fähbar machen, erhöhen sein Selbstgefühl und sind darum die Affekte der Lust. Diejenigen, welche ihm mehr sein Unvermögen empfinden lassen, vermindern sein Selbstgefühl und sind darum die Affekte der Unlust. „Denn was wäre Freude anders als empfundene Lebenserhöhung und Lebensvermehrung. Nach den Forderungen seiner Natur wird der Mensch alles bejahen oder wollen, was sein Leben erhöht, seine Tätigkeit steigert, und so wird er die freudigen Affekte aufsuchen, die schmerzlichen fliehen. Er sucht die ersteren dauerhaft zu machen, er strebt nach beständiger Lust, nach ewiger Freude." „Ob er dies vermag?" fragt Epinoga.

„Ob er es will, das ist keine Frage, aber er kann es auch, wenn er die Welt denkend betrachtet lernt. Durch sein Denken lernt er sich beherrschen; Denken ist gleich Befreiung." Vernunft und Wille sind die Waffen zur Bekämpfung der Leidenschaften, der aufgeregten, willensstarke Mensch wird sich nie durch vorübergehende Gefühlsanwandlungen zu seinem Rechtteil beherrschen lassen; er bleibt stets Herr der Situation. Hier ein Beispiel: Obgleich man dem Sokrates nachspricht, daß er der größten Entfaltung fähig sei, so hinderte ihn dies doch nicht, im Kreise der Freunde sich auch dem fröhlichen Genuße des Lebens hinzugeben. Sein gefälliger, abgehärteter Körper ertrug aber auch hier mehr als jeder andere. Alcibiades sagt von ihm: „Ohne Reue zum Trinken, trant er doch, wenn er genötigt ward, alle daneben und niemand hat den Sokrates je berauscht gesehen!" Der Schluß aus dem „Gastmahl des Plato" liefert eine herrliche Illustration zu diesen Worten des Alcibiades. In die ersten Gespräche sich widmende Gesellschaft traten plötzlich einige trunkenen Nachschwärmer und forderten zum Weintrinken auf. Es wird stark getrunken. Einige sind bald fertig und gehen fort, andere schlafen ein. Als die Hühner den Anbruch des Tages verkünden, sieht nur noch Sokrates mit Agathon und Aristophanes im Gespräch, und die drei trinken aus einer großen Schale „rechts herum". Als auch die letzteren beiden sanft einschummert sind, entfernt sich Sokrates. Nachdem er ein Bad genommen, ging er in das Agathon, wie er zu tun pflegte, brachte hier den Tag über zu und begab sich erst am Abend nach Hause, um zu ruhen. Wenn jeder solcher Selbstbeherrschung fähig wäre, wenn jeder seinen Körper abzuhalten, seinen Geist zu zügeln verstände wie ein Sokrates, wir bräuchten wahrhaftig keinen Alkoholgegnerbund und keine Mäßigkeitsvereine. Mag man die Sache drehen, wie man will — vom philosophischen Standpunkt betrachtet, sind es unfehlständige, sittlich verkommene Menschen, welche durch derartige, allen menschlichen Sitten und Gebräuchen widerstrebenden Einrichtungen erst vor sich selbst „aerrettet" werden müssen. — In scharfer Weise trat Charles Dickens in seinen „America Notes" diesem „Kettertum" entgegen, welches in blindem Zelosismus darauf abzielt, die Welt einiger blödsinnigen „Güffel" wegen zu „vermuckern". Empört ruft Dickens: „Ich verabscheue aus Herzensgrund jenes heillose Streben, welche Sekte es sich

Fällen, wie dem vorliegenden, sowohl durch das Protokoll, das über die Verweigerung der Unterschrift Auskunft geben dürfte, wie durch Zeugnis der Teilnehmer an der Besprechung erbringen lassen. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 15. Oktober 1920. — I. A. 3537.)

**Betriebsvertretungen und Gewerkschaften.**  
(§ 78 Nr. 28 BRG.)

Der Wunsch des Betriebsrats, die Lohnbedingungen im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsverbänden zu regeln, entspricht dem Sinne des Betriebsrätegesetzes. Das Gesetz wollte an der neueren Entwicklung, welche die Regelung der Arbeitsbedingungen in erster Linie in die Hand der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gelegt hat, nichts ändern, vielmehr diese Entwicklung des Arbeitsrechts fördern. Die gegenseitige Auffassung, welche die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zum Gegenstand von Vereinbarungen lediglich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat macht, ist nur geeignet, die volkswirtschaftlich und sozialpolitisch gebotene Einheitslichkeit der Arbeitsbedingungen zu erschweren.

Ein Zwang, die Arbeitsbedingungen in der vom Gesetzgeber gewünschten Weise zu regeln, besteht freilich nicht, wenn die Vertragsparteien über einen anderen Weg einverstanden sind. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 11. Mai 1920. — I. A. 1471.)

**Entschliessung an den Reichstag und die Reichsregierung.**

Vor dem Kriege wurden in Deutschland jährlich etwa 200 000 neue Wohnungen erstellt. Durch den Ausfall der Bautätigkeit während des Krieges und durch den auf ein Mindestmaß beschränkten Bau von Wohnungen nach dem Kriege stellt sich heute der Fehlbetrag an Wohnungen auf über eine Million. Diese Zahlen nennen, heißt die Feststellung machen, daß eine Million wohnungsloser Familien, Hunderttausende von baugewerblichen Kopf- und Handarbeitern und die vom Baugewerbe abhängige Industrie in ihrer Existenz schwer erschüttert sind. Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit lähmen und zermürben seit Jahr und Tag die wertvollen Kräfte des deutschen Volkes.

Wenn wir heute vor einem völligen Zusammenbruch des Bau- und Wohnungswesens stehen, dann sollte die Reichsregierung nach mehr als zweijähriger Erfahrung einsehen, daß mit dem Einsatz kleiner Mittel eine das Familienleben wie die Arbeitskraft des deutschen Volkes gleich stark erschütternde vernichtende Wirtschaftskrise nicht bekämpft werden kann. Unter Hinweis auf unsere Entschliessung vom 1. Februar d. J. verlangen wir nochmals von der Reichsregierung die Einleitung wirklich durchgreifender Maßnahmen.

Den zurzeit im Wohnungsausschuß des Reichstages zur Beratung gestellten Gesetzentwurf des Reichsarbeitsministeriums über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues können wir als durchgreifende Maßnahme zur Bekämpfung der Wohnungsnot und der Obdachlosigkeit nicht anerkennen. Die Mittel, die durch dieses Gesetz flüssig gemacht werden sollen, würden nicht einmal dazu hinreichen, um den 20. Teil des Fehlbetrages an Wohnungen zu schaffen.

Hinzu kommt, daß die Bedingungen, die die Reichsregierung bzw. der Reichsrat für die Hergabe von Baufostenzuschüssen aufgestellt hat, den gemeinnützigen Wohnungsbau schlechthin unmöglich machen. Der für das Baujahr 1921 in Aussicht gestellte Baufostenzuschuß von 180 Mk. bis allerhöchstens 380 Mk. für einen Quadratmeter Wohnfläche kann in den Kreisen, die sich ernsthaft um die Behebung der Wohnungsnot bemühen, nur als eine Sabotage des gemeinnützigen Wohnungsbaues bewertet werden, gegen die wir im Interesse der Obdachlosen und der Arbeitslosen den schärfsten Protest einlegen müssen.

Unter Würdigung der vorliegenden Umstände halten wir es für verfehlt, die Beratungen über die Finanzierung der

auch zu dem übrigen machen mag, welches das Leben seiner Reize entleert, der Jugend ihre unschuldige Freude raubt, dem reiferen Alter seine schönste Fierden entzieht und das irdische Dasein nur zu einem engen Pfad des Grabes machen möchte; dies Streben, wenn zur Herrschaft auf Erden gelangt, die schöpferische Phantasie der größten Männer lähmt, verdirbt und ihnen die Kraft, ewig dauernde Bilder vor noch ungeborenen Generationen herauszubehaun, geraubt hätte. Ich sehe in diesen breitrandigen Hüten und dunklen Röcken, in dieser Frömmigkeit mit faltvollem, demütigen Gesicht nichts als die schlimmsten Feinde des Menschen im Himmel und auf Erden, die das Wasser bei dem Hochheitsfeste nicht in Wein, sondern in Gallen verwandeln. Wenn es Leute gibt und geben muß, die geschworen haben, den herrlichen Schmutz und die unschuldigen Freuden des Lebens, die ein unveräußerliches Erbe des Menschen sind, so unveräußerlich und gottergeben, wie jede andere Liebe und Hoffnung zu vernichten, so mögen sie hingehen zu den Verborenen und Zuchtlosen; der Blödsinnigste weiß, daß sie nicht auf dem Wege zum Heil sind, er wird sie verachten, verabscheuen und fliehen. — Diese blutleeren Asketen können nicht maßgebend sein für unser Gesellschaftsbedürfnis, sie verlangen keinen Genuß von der Welt, sie bilden die Ausnahme von der Regel. Soweit unsere Geschichtsüberlieferungen zurückreichen, erfahren wir, daß die Menschen in der Gesellschaft auch die Trinksitten gepflegt haben, ohne dabei an eine Gefahr für Leib und Leben zu denken; selbst die Frömmsten der Frommen haben solcher Gesellschaft gehuldigt. Begeistert ruft der fromme Strach aus: „Wein und Saitenspiel erfreut das Herz.“ — freilich setzt er hinzu: „aber die Weisheit ist fleischer denn die beide.“ (Strach 41, 20.) Dasselbe betont unser großer Dichter Shakespeare, wenn er sagt: „Guter Wein ist ein gutes, gefelliges Ding, wenn man mit ihm unangehen weiß.“ — Derjenige, der blödsinnig in den Tag hinein faßt, der gleich einem Kinde, das mit dem Feuer spielt, weil es seine vernichtende Gewalt nicht kennt, sobald sie mit der urgemüßlichen Gewohnheit, sich in der Gesellschaft zu erheitern, nichts mehr gemein. Sitten und Gebräuche haben ihre Berechtigung, aber nur so lange, als sie nicht in Unfälle und Mißbrauch ausarten.

Bautätigkeit auf der Grundlage des Gesetzentwurfs des Reichsarbeitsministeriums weiter fortzusetzen, und wir ersuchen die Reichsregierung, dem Reichstag umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Bau von mindestens 750 000 Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung auf gemeinnütziger Grundlage in den nächsten fünf Baujahren sicherstellt.

Die Durchführbarkeit eines derartigen Bauprogramms halten wir für gegeben, wenn die durch die allgemeine Geldentwertung erzeugten höheren Gebäudewerte bis zu einer gewissen Grenze eine hypothekarische Bindung zugunsten gemeinnütziglich länger Wohnungsfürsorgegedrungen erfahren und durch Ausgabe von Pfandbriefen für den Wohnungsbau flüssig gemacht werden. Das arbeitende Volk würde es nicht verstehen, wenn die durch die Geldentwertung erzeugten Milliardenbeträge als arbeitsloses Einkommen eines Tages in die Tasche der Grundbesitzer fließen würden. Wir sind uns darüber im Klaren, daß dieser Zustand, zumal bei der gegenwärtigen Fassung des Entwurfs für ein Reichsmietengesetz, unter allen Umständen eintreten würde, wenn nicht schleunigst Vorkehrungen getroffen werden, daß der Wertzuwachs eine gemeinnützigliche Bindung erfährt.

Wir ersuchen daher die Reichsregierung, mit einem Ausschuß der unterzeichneten Gewerkschaften umgehend in eine Beratung darüber einzutreten, wie unter Berücksichtigung der obigen Anregung einer umfassenden Behebung der Wohnungsnot und der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe schleunigst entsprechen werden kann.

- Deutscher Bauarbeiterverband. Zentralverband der Zimmerer. Zentralverband der Töpfer und Berufsgenossen. Zentralverband der Maler, Lackierer und Anstreicher. Deutscher Holzerbund. Verband der Asphaltteure. Verband der Glaser. Bund der technischen Angestellten und Beamten. Verband der Fabrikarbeiter. Metallarbeiterverband. Verband der Sattler, Tapezierer usw. Zentralverband der Maschinisten und Heizer. Deutscher Holzarbeiterverband. Zentralverband der Steinarbeiter. Verband der Eisenheuer. Verband sozialer Baubetriebe.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

**Verbindlichkeitserklärung**

des Schiedsgerichts für die Mühlenindustrie des Regierungsbezirks Merseburg.

Regierungspräsident.  
Demobilisierungskommissar.  
D. M. 1405/21.

Merseburg, den 4. Mai 1921.

**Entscheidung.**

Auf Antrag des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bezirk Halle, wird der vom Schlichtungsausschuß Halle am 10. März d. J. in Sachen des vorbezeichneten Verbandes gegen den Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie wegen Regelung der Lohnbedingungen gefällte Schiedspruch gemäß § 26 Ver. vom 12. Februar 1920 für verbindlich erklärt.

**Gründe.**

Der oben bezeichnete Schiedspruch bewilligt den Arbeitnehmern der Mühlenindustrie des Regierungsbezirks Merseburg vom 1. März 1921 ab eine Wochenloohnerhöhung von 25 Mk. für die in den Klassen a, b und c des Tarifvertrags vom 6. August 1920 und eine Wochenloohnerhöhung von 15 Mk. für die in den Klassen d und e aufgeführten Arbeitnehmer.

Es ist anzuerkennen, daß seit August 1920 bei vielen Lebensmitteln und notwendigen Gebrauchsgegenständen eine wesentliche Preissteigerung eingetreten ist, die eine Erhöhung der zu jener Zeit festgesetzten Löhne gerechtfertigt erscheinen läßt. Gegenüber den bisherigen Löhnen und im Verhältnis zu der eingetretene Preissteigerung sind die im Schiedspruch festgesetzten Erhöhungen von 25 Mk. bzw. 15 Mk. wöchentlich für angemessen zu erachten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber kann hierdurch, auch wenn eine Erhöhung der Maßlöhne nicht eintritt, nicht gefährdet werden.

Es erscheint auch unbedenklich anzuerkennen, daß ein staatliches Eingreifen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens unerlässlich ist. Die Verlegung der für angemessen erachteten und seit langer Zeit erstrittenen Lohnerhöhung würde bei den Arbeitnehmern eine Demoralisierung und Unzufriedenheit hervorrufen, die eine Gefährdung der Mühlenindustrie und damit auch der notwendigen Brotversorgung der Bevölkerung befürchten lassen müßte.

In Vertretung: Histermann.

**Bewegungen im Berufe.**

**Brauereien, Bierneidertagen.**

† Coblenz. Die hiesigen Brauereiarbeiter fanden seit Mitte April in Lohnbewegung. Da die Unternehmer jede Zulage ablehnten, griffen die Arbeiter zur Selbsthilfe. Sie legten am 7. Mai geschloffen die Arbeit nieder. Da waren auch die Arbeitgeber zu Verhandlungen bereit und konnte eine Einigung zugunsten der Arbeiter herbeigeführt werden. Nach halbtägiger Streikdauer wurde noch am selben Tage die Arbeit wieder aufgenommen. Die Löhne konnten von 23 Mk. pro Woche erhöht werden. Dem eintägigen Streikmenschen aller Kollegen ist es zu verdanken, daß ein annehmbarer Lohn erreicht werden konnte. Wegen die Kollegen aus diesem kurzen Kampf die Lehre ziehen, daß eine Einigkeit und Geschlossenheit zum Ziel führen. Letzteres sollten sich aber besonders die hiesigen Mühlenarbeiter zu eigen machen, dann wird es auch dort möglich sein, Lohnbedingungen zu erzielen, die den heutigen Verhältnissen angepasst sind.

**Malzfabriken.**

† Kärnten i. S. Am 7. Mai fand im Anschluß an die Verhandlungen, welche mit der Direktion stattgefunden, eine Versammlung statt, in der Bezirksleiter Strach, Halle a. d. S., Bericht erstattete über den Tarifvertrag, welcher mit der Firma zum Abschluß gekommen war. Er ging in seinen Ausführungen auf den Wert der Tarifverträge ein und schilderte die langen Verhandlungen, welche in der letzten Zeit stattgefunden haben. Wenn jetzt der

Abschluß erreicht worden sei, so konnte es nur durch eine geschlossene Organisation erfolgen. Nachdem alle Positionen durchgesprochen waren, welcher Urlaub und die Entschädigung nach § 116 BRG. enthält, wurde noch darauf verwiesen, daß der Tarif rückwirkend vom 1. April 1921 in Kraft tritt. Bei der Abstimmung wurde der Vertrag einstimmig angenommen. Da der Vertrag nur für die Verbandsmitglieder geschlossen ist, ist es nun eine Pflicht der weiblichen Arbeitnehmer, dem Verband beizutreten. Der Betriebsrat stellte dann das dringende Ersuchen an die Arbeitnehmer, sich alle dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter anzuschließen, weil nur dann eine Vertretung der Interessen möglich sei. Darum Kollegen und Kolleginnen: Hinein in die Einheitsorganisation.

**Korrespondenzen.**

Dresden. Am 26. April fand eine gemeinsame Versammlung der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter, der Bäcker und Konditoren und der Fleischer statt, die sich mit der Frage der Verschmelzung zu einem Verbande der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter befaßte. Die Bezirksleiter der drei Organisationen legten in ihren Ausführungen den Wert der nun schon circa 30 Jahre schwebenden Frage dar und gaben der Hoffnung Ausdruck, daß diese Bewegung nun endlich zum Abschluß gebracht werden könne und im Interesse aller Beteiligten liege. Nachstehende Entschliessung fand einstimmige Annahme:

Die am 26. April 1921, abends 7 Uhr, im „Krisstoffpalast“ Dresden, stattgefundene öffentliche Kundgebung der Verbände: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Zentralverband der Bäcker und Konditoren und Verband der Fleischer nimmt Kenntnis von den bis her getanen Schritten zur Errichtung eines Verbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter. Aus den näheren Ausführungen der Referenten ersieht die Versammlung, welche großes Glück Arbeit für die nächste Zukunft getru werden soll und wird die Kommission sowie die einzelnen Bezirksleiter dieser drei Verbände beauftragt, bei der in Betracht kommenden Zentralleitung darauf einzuwirken, daß die nun endlich in die Wege geleitete Verschmelzung zu einem Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiterverband unter allen Umständen vorwärtsgetrieben wird, und darf bei dieser Angelegenheit auch nicht der schwierigste Punkt irgendwie einen Grund zur weiteren Verschleppung dieser für jeden organisierten Arbeiter wichtigen Sache bei der Verschmelzungsfrage bieten.

Alsdann wurde aus Mitgliederkreise noch eine Entschliessung eingebracht und ohne Debatte einstimmig angenommen, die sich mit den Sondergerichten befaßt und im Wortlaut folgt:

Die heute am 26. April im „Krisstoffpalast“ tagende Versammlung der Brauerei- und Mühlenarbeiter, der Bäcker und Konditoren und der Fleischer erhebt gegen die vom Reichspräsidenten erlassene Verordnung vom 29. März 1921 über die Errichtung von außerordentlichen Gerichten schärfsten Protest. Die Versammlung erblickt durch diese Maßnahme die größte Gefahr für das gesamte Proletariat. Wir sind nicht gewillt, der besizenden Klasse das Bösen gegen die Arbeiterschaft zu begünstigen. Wir fordern von unseren Verwaltungen, daß sie alle Mittel anwenden, durch den ADGB und der Afa die Aufhebung der Verordnung zu erkämpfen. Die Arbeiterschaft erhebt Anspruch auf ihre ureigensten Menschenrechte und verlangt gleiche juristische Behandlung aller Staatsbürger. Die heute Versammelten erklären sich solidarisch als Klasse. Wir fordern alle in der Staatsverwaltung und in den Parlamenten tätigen Arbeitervertreter auf, für die sofortige Aufhebung der Verordnung, sowie gegen jede Rechtsnachmachung und Gewaltaktionen gegen die Arbeiterklasse mit allen Kräften einzutreten. Die gefällten Urteile sind Schläge für das gesamte Proletariat; wir fordern deshalb als freigewerkschaftliche Arbeiter die sofortige Aufhebung derselben. Soweit Verbrechen in Frage kommen, erblicken wir nur ordentliche Gerichte als zuständig.

Halle a. d. S. In der Versammlung vom 6. Mai erstattete Kollege Strach Bericht über die Tätigkeit der Bezirksleitung im ersten Vierteljahr. Die vielen Verhandlungen, welche mit den Brauereiarbeitern und Mühlenarbeitern, nahmen eine lange Zeit in Anspruch. Dennoch ist eine Zulage für die Brauereiarbeiter und Mühlenarbeiter erreicht worden. Der Demobilisierungskommissar hat den Spruch des Schlichtungsausschusses von Halle a. d. S. für alle Mühlen im Regierungsbezirk Merseburg für verbindlich erklärt. Um den Mühlenarbeitern gerecht zu werden, geben wir an anderer Stelle die Entscheidung bekannt, damit die Kollegen wissen, was sie ab 1. März 1921 von ihren Arbeitgebern zu verlangen haben. Nachdem wurde der Kopfenbericht vom Kollegen Hantsche erstattet und Einwände nicht erhoben. Einen Antrag, für die Opfer des Putztes, welche auf der Straße geblieben, Sammelkästen auszuliegen, fand keine Gegenliebe bei den Mitgliedern und wurde dem Sachstand anheimgegeben, aus der Entschliessung zu ziehen.

Saarbrücken. Die am 8. Mai stattgefundene Versammlung war im Rückblick auf die Tagesordnung gut besucht, denn es waren wieder Forderungen zu beraten. Wir wünschen schon, daß die Kollegen bei allen Monatsversammlungen ein so reges Interesse zeigen. Ein Vortrag über: „Müssen wir heute einiger sein als je?“ konnte wegen vorgezückter Stunde nicht gehalten werden, und wird daher in der nächsten Versammlung erfolgen. Aber eins kammer wir in dieser Versammlung feststellen, nämlich, daß die Unterkassierer nicht bei Zeiten abrechnen, sonst wäre es nicht vorgekommen, daß man in einem Monat über die halbe Einnahme zu verzeichnen hat wie im ganzen letzten Quartal. Es wird hierdurch der Verwaltung nur unnötige Arbeit gemacht. Wir bitten, in Zukunft pünktlicher abzurechnen.

**Rundschau.**

**Nus Industrie und Beruf.**

Wie muß die „Verbands-Zeitung“ gelesen werden? Mit Spannung soll jeder Kollege die kommende Nummer der „Verbands-Zeitung“ erwarten. Für ihn ist sie eine Fundgrube der Anregung und des Wissens, eine Stütze für die Bereicherung seiner gewerkschaftlichen Kenntnisse und ein Erziehungsmittel für den Klassenkampf. Diesem Zweck zu

